

# DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT

Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

1. Januar 2023

# **AARGAUER QUALITÄTSSTANDARDS**

# für Einrichtungen mit Betriebsbewilligung für erwachsene Menschen mit Behinderungen

In diesem Dokument sind die für bewilligte Einrichtungen im Kanton Aargau verbindlichen Qualitätsstandards und die diesbezüglichen Qualitätsindikatoren festgehalten. Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung müssen diese Qualitätsstandards erfüllt werden. Erläuterungen für deren Anwendung und Überprüfung finden sich im Konzept Qualität und Aufsicht vom 1.1.2023, in dem auch die rechtlichen Grundlagen aufgeführt sind.

Zusätzliche rechtliche Bestimmungen zum Erwachsenenschutz und zum Datenschutz, sowie Vorschriften von Baubehörden, Feuerpolizei, Lebensmittelkontrolle etc. sind von den Einrichtungen einzuhalten und nicht Teil dieser Qualitätsvorgaben.

Die im folgenden verwendete Bezeichnung "betreute Person" bezieht sich auf alle Klient/innen je nach Einrichtung, die einen Wohnplatz und/oder Tagesstruktur nutzen.

## Überblick

1. Themenbereich Grund	lagen	2
	ebskonzept	
	lagen, welche die Organisation, Führung und Finanzierung der	
beschreiben		2
1.3 Es bestehen Grundl	lagen zur Leistungserbringung	2
2. Themenbereich Infrast	ruktur	3
3. Themenbereich Leitung	g und Personal	3
	ich und persönlich geeignet für die Führung der Einrichtung	
3.2 Das Personal ist fac	chlich und persönlich geeignet für seine Tätigkeiten und entspr	icht in der
Anzahl dem Betreuungs	sbedarf	3
4. Themenbereich betreu	te Personen	4
	chten der betreuten Personen sind schriftlich festgehalten	
	ige und körperliche Integrität der betreuten Personen ist gesch	
	stbestimmung sowie die Privat- und Intimsphäre der betreuten	
sind gewahrt		4
4.4 Die Aufnahme-, Übe	ertritts- und Austrittsverfahren sind nachvollziehbar geregelt	4
4.5 Es wird mit den betr	reuten Personen zielorientiert gearbeitet	4
4.6 Die gesetzliche Vert	tretung und die Angehörigen sind angemessen einbezogen	5

#### 1. Themenbereich Grundlagen

## 1.1 Es besteht ein Betriebskonzept

- **1.1.1** Das Betriebskonzept enthält Angaben über handlungsleitende Grundsätze, Art und Umfang der aufzunehmenden Personengruppen, das Betreuungs- und Pflegeangebot sowie die Organisations- und Führungsstruktur.
- **1.1.2** Die Elemente des Betriebskonzeptes liegen schriftlich vor, werden in der laufenden Planung umgesetzt und sind in den wesentlichen Teilen allen Mitarbeitenden bekannt.

# 1.2 Es bestehen Grundlagen, welche die Organisation, Führung und Finanzierung der Einrichtung beschreiben

- 1.2.1 Rechtsform und Organisation der Einrichtung sind geregelt.
- **1.2.2** Die Organisation der Einrichtung richtet sich nach dem Betriebskonzept und dem Betreuungsbedarf der aufzunehmenden Personen.
- 1.2.3 Die Einrichtung gewährleistet die Qualitätssicherung und -entwicklung:
- a) Die Leitung stellt sicher, dass die Qualit\u00e4t der Dienstleistungen und der Einrichtung im Sinne der vorliegenden Aargauer Qualit\u00e4tsstandards regelm\u00e4ssig \u00fcberpr\u00fcft wird und nimmt gegebenenfalls Verbesserungen vor.
- b) Das interne Qualitätsmanagement regelt die periodische Beurteilung der erbrachten Dienstleistungen, verfügt über die dazu notwendigen Instrumente und legt das Vorgehen bei einem allfälligen Verbesserungsbedarf fest.
- c) Die Zufriedenheit bzw. Lebensqualität der betreuten Personen wird regelmässig erhoben und die Ergebnisse sowie diesbezügliche Massnahmen werden dokumentiert.
- d) Alle Akteure (betreute Personen, Angehörige, Mitarbeitende, Führung, ev. weitere) wissen, wo sie im Konfliktfall Beschwerde einlegen können, das Beschwerdeverfahren ist geregelt und allen Akteuren bekannt.
- 1.2.4 Jede/r Mitarbeiter/in hat einen rechtsgültigen schriftlichen Arbeitsvertrag.
- **1.2.5** Die Grundlagen zur Finanzierung geben Auskunft über die finanzielle Situation (Erfolgsrechnung und Bilanz) und die prognostizierten finanziellen und betrieblichen Entwicklungen (Budget). Sie belegen die finanziell gesicherte Situation der Einrichtung und sind offen ausgewiesen.
- 1.2.6 Die Kostenbeteiligung der betreuten Personen ist schriftlich geregelt.

#### 1.3 Es bestehen Grundlagen zur Leistungserbringung

- **1.3.1** Die schriftlichen Grundlagen zur Betreuung konkretisieren das Betriebskonzept. Insbesondere geben sie Auskunft darüber, woran sich die Betreuungs- und Begleitungsarbeit fachlich und methodisch orientieren und definieren die Leistungen im Wohnen und in der Tagesstruktur sowie das Betreuungsangebot je Leistungsbereich.
- **1.3.4** Es besteht ein Konzept zu freiheitsbeschränkenden Massnahmen (Zwangsmassnahmen) unter Beachtung der Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts (ZGB) und des Strafrechts (StGB). Die freiheitsbeschränkenden Massnahmen sind individuell dokumentiert.
- **1.3.5** Die Anordnung von Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit geschieht Bundesrechtskonform (Art. 383-384 ZGB; SR 210). Die Einrichtungen bezeichnen in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen (§ 50 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; SAR 210.300).
- 1.3.6 Es besteht ein Dispositiv für aussergewöhnliche Lagen und Vorfälle.

- **1.3.7** Die Kriterien für das Ernährungsangebot sind schriftlich festgehalten
- **1.3.8** Es bestehen schriftliche Grundlagen zur Gesundheitsversorgung und Gesundheitsvorsorge, sowie zur Sicherheit der Medikamentenbewirtschaftung und –abgabe.
- **1.3.9** Die ärztliche Betreuung und die freie Arztwahl sind gewährleistet.
- **1.3.10** Es besteht ein Notfalldispositiv für Unfälle und akute Krankheiten.

#### 2. Themenbereich Infrastruktur

- 2.1.1 Es liegen Angaben über die Gebäude sowie die Verwendung der Räumlichkeiten vor.
- **2.1.2** Die notwendigen behinderungsspezifischen baulichen Vorkehrungen wurden getroffen und die angemessenen Hilfsmittel sind installiert.

# 3. Themenbereich Leitung und Personal

#### 3.1 Die Leitung ist fachlich und persönlich geeignet für die Führung der Einrichtung

- **3.1.1** Die Mitglieder der operativen Leitung verfügen mindestens über eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung im Gesundheits- und / oder Sozialbereich sowie über eine ausgewiesene und der Funktion und der Grösse der Einrichtung angemessene Weiterbildung im Führungs- und Finanzbereich (spätestens drei Jahre nach Stellenantritt erworben).
- **3.1.2** Wird die operative Leitung von mehreren Personen wahrgenommen, können die fachliche Zuständigkeit und die entsprechenden Kompetenzen auf diese verteilt sein, wobei die einzelnen Personen, die für die Fachbereiche verantwortlich sind, bezeichnet werden müssen.
- **3.1.3** Die Qualifikation und Eignung der Leitungspersonen ist mittels Lebenslauf, Ausbildungsnachweisen, Referenzen sowie Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister und Betreibungsregisterauszug nachgewiesen.
- 3.1.4 Eine neue Leitungsperson unterzeichnet vor ihrer Anstellung eine Erklärung, dass zurzeit kein gerichtliches oder polizeiliches Untersuchungsverfahren gegen sie läuft, resp. gibt Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens. Ausserdem bestätigt sie schriftlich, auch nach Anstellungsbeginn die Aufnahme eines solches Verfahren und dessen Gegenstand unverzüglich der Leitung der Trägerschaft zu melden.
- **3.1.5** Die Stellvertretung ist geregelt, der / die Stellvertreter/ in ist fachlich und persönlich für die damit verbundenen Aufgaben geeignet.

# 3.2 Das Personal ist fachlich und persönlich geeignet für seine Tätigkeiten und entspricht in der Anzahl dem Betreuungsbedarf

- **3.2.1** Die Qualifikation und Eignung der Mitarbeitenden in der Betreuung ist mittels Lebenslauf, Ausbildungsnachweisen, Referenzen sowie Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister nachgewiesen.
- **3.2.2** Der / die Mitarbeiter/in unterzeichnet vor seiner / ihrer Anstellung eine Erklärung, dass zurzeit kein gerichtliches oder polizeiliches Untersuchungsverfahren gegen sie / ihn läuft resp. gibt Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens. Ausserdem bestätigt er / sie schriftlich, auch nach Anstellungsbeginn die Aufnahme eines solches Verfahren und dessen Gegenstand unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.

**3.2.3** Die Anzahl Betreuungspersonen und deren Ausbildung garantiert eine fachlich angemessene Leistungserbringung. Die Einrichtungen präzisieren in ihrem Betriebskonzept die Anzahl des notwendigen Fachpersonals (etwa in Form eines Betreuungsschlüssels) und die Ausbildungsanforderungen je nach Leistungsangebot und Tätigkeitsgebiet.

#### 4. Themenbereich betreute Personen

# 4.1 Die Rechte und Pflichten der betreuten Personen sind schriftlich festgehalten

- **4.1.1** Es besteht für jede betreute Person in der Wohnstruktur oder der Tagesstruktur ohne Lohn ein Betreuungsvertrag gemäss Erwachsenenschutzrecht ZGB, in dem auch die entsprechenden Fristen zur Auflösung des Vertrages geregelt sind.
- **4.1.2** Beschäftigte in Geschützten Werkstätten (Tagesstruktur mit Lohn) haben einen Arbeitsvertrag nach OR und werden aufgrund transparenter und nachvollziehbarer Kriterien entlohnt.
- **4.1.3** Für betreute Personen, die nicht in der Lage sind, sich für die Durchsetzung ihrer Rechte aktiv einzusetzen, sind geeignete Vorkehrungen (Personen mit Vertretungsrecht gemäss Erwachsenenschutzrecht) zu treffen.
- **4.1.4** Die Art und Weise der Information an die betreuten Personen erfolgt zielgruppengerecht.
- **4.1.5** Die Einrichtung informiert die betreuten Personen und ihre gesetzlichen Vertreter/innen über ihre Rechte und Pflichten schriftlich.

# 4.2 Die seelische, geistige und körperliche Integrität der betreuten Personen ist geschützt

**4.2.1** Alle Formen von Gewalt, Rassismus, Mobbing, sexuellen Übergriffen und Ausbeutung, jegliche Form von Diskriminierung von betreuten Personen sowie Mitarbeitenden werden nicht toleriert. Die Einrichtung ergreift die notwendigen präventiven Massnahmen, legt das Vorgehen bei Übergriffen oder entsprechendem Verdacht in einem Präventions- und Interventionskonzept fest und dokumentiert die Vorfälle.

# 4.3 Das Recht auf Selbstbestimmung sowie die Privat- und Intimsphäre der betreuten Personen sind gewahrt

**4.3.1** Die Autonomie und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen wird unterstützt und gefördert sowie periodisch reflektiert.

#### 4.4 Die Aufnahme-, Übertritts- und Austrittsverfahren sind nachvollziehbar geregelt

- **4.4.1** Es besteht ein klarer Kriterienkatalog für Aufnahmen, Austritte und interne Übertritte sowie Regeln für Ausschlussverfahren.
- **4.4.2** Die betreuten Personen und ggf. Angehörigen resp. gesetzlichen Vertreter/innen sind darüber informiert.

# 4.5 Es wird mit den betreuten Personen zielorientiert gearbeitet

- **4.5.1** Es besteht eine in Absprache mit der betreuten Person festgelegte individuelle Entwicklungsplanung mit individuellen Zielen und dazugehörenden Massnahmen, welche umgesetzt und regelmässig überprüft werden. Die Überprüfungsperiode ist festgelegt.
- **4.5.2** In einer laufend aktualisierten Klientendokumentation sind Ziele, Massnahmen und Überprüfung nachvollziehbar festgehalten.

**4.5.3** Die Klientendokumentation kann jederzeit vom Kanton / der Aufsicht eingesehen resp. Teile davon diesem / dieser zur Einsicht zugestellt werden.

# 4.6 Die gesetzliche Vertretung und die Angehörigen sind angemessen einbezogen

- 4.6.1 Bei verbeiständeten Personen gilt:
  - a) Die Angehörigen und die gesetzlichen Vertreter/innen wissen, wer ihre Ansprechpersonen sind.
  - b) Die gesetzlichen Vertreter/innen und die Angehörigen sind über ihre Rechte und Pflichten informiert.
  - c) Nehmen die Angehörigen nicht gleichzeitig die gesetzliche Vertretung wahr, so sind deren Rechte und Pflichten gesondert zu regeln.
  - d) Die Einrichtung steht im Austausch mit den Angehörigen sowie den gesetzlichen Vertreter/innen der betreuten Personen und informiert sie regelmässig über personelle, strukturelle und konzeptionelle Veränderungen der Einrichtung.
- 4.6.2 Personen ohne Beistandschaft bestimmen über den Einbezug von Angehörigen selbst.